

Beitragsordnung

Anlage zur Satzung vom Förderkreis der Schule am Schiffshebewerk e.V. Stand: 21.08.2011

Vorbemerkungen:

1. Die in der Beitragsordnung verwendeten Abkürzungen bedeuten:
SaS = Schule am Schiffshebewerk
FKSaS = Förderkreis der Schule am Schiffshebewerk e.V.
2. Die in der Satzung in Bezug auf Personen verwendete männliche Schreibweise erfolgt lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Aufgrund § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des FKSaS die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

I. Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene Mitglieder beträgt 15,00 € jährlich pro Geschäftsjahr.
2. Schüler der SaS zahlen den halben Beitrag gem. Ziff. 1.
3. Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Wehersatzdienstleistende zahlen auf Antrag und längstens für die Dauer der Ausbildung, des Studiums, des Wehr- bzw. Ersatzdienstes den Beitrag gem. Ziff. 2.
4. Förderbeiträge von Nichtmitgliedern werden in Höhe der Beiträge gem. Ziff. 1 erwartet.
5. Die unter Ziff. 1- 4 genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Höhere Beiträge sowie daneben Spenden sind im Interesse der SaS und ihren Schüler jederzeit erwünscht.

II. Verfahren

1. Zur gegenseitigen Vereinfachung sollen Beiträge durch den FKSaS möglichst im Lastschriftverfahren und in einer Summe jährlich eingezogen werden dürfen.
2. Selbstzahler sollen ihre Beiträge möglichst ebenfalls in einer Summe und zu Beginn des Geschäftsjahres (= Schuljahres) überweisen.
3. Über Anträge gem. Abschnitt I. Ziff. 3 entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ferner über alle weiteren Beitragsangelegenheiten, § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung bleibt unberührt.

III. Gemeinnützigkeit, Spendenbescheinigungen

1. Die Gemeinnützigkeit des FKSaS ist durch das Finanzamt Lüneburg durch Bescheid vom 15.3.1991 unter Aktenzeichen I/454-VIII/241 festgestellt. Laut dem genannten Bescheid sind sowohl Beiträge an den FKSaS wie auch Spenden an ihn gem. § 10b des Einkommensteuergesetzes steuerlich absetzbar.
2. Der FKSaS darf Spendenbescheinigungen ausstellen. Spendenbescheinigungen für Beiträge bis 100,00 € werden nur auf Antrag ausgestellt, da zum steuerlichen Nachweis insoweit grundsätzlich der eigene Überweisungsbeleg bzw. der Lastschriftbeleg genügt.